

Bräuer-Zeitung.

Offizielles Organ des Centralverbandes deutscher Brauereiarbeiter
und Publikationsorgan der Berufsverbände der Schweiz und in Oesterreich.

Nr. 38.

Erscheint jeden Freitag. — Postzeitungsliste Nr. 1342.
Redaktion und Expedition: Burgstr. 9, Hannover.
Verleger u. verantwortl. Redakteur F. Krieg, Hannover.
Druck von Bruns & Löhner, Hannover.

Hannover,
18. September 1903.

Abonnementspreis pro Quart.: 1,50 M., unter Kreuzb.
2 M.; f. d. Ausl. 2 M., u. Kreuzb. 2,50 M. — Einzel-Nr.
20 Pf. — Geschäfts-Inserate: die sechsgep. Petitzeile
30 Pf., 6. Wiederh. Rabatt. Abn. Insetate die Petitzeile 20 Pf.

13. Jahrg.

Bunderrath, Reichskanzler und das Bier- sieden an Sonn- und Festtagen.

Wir haben in Nr. 33 der „Bräuer-Zeitung“ in dem Artikel bezüglich der geschiedrigen Sonntagsarbeiten darauf hingewiesen, daß die Aufsichtsbehörden von der Unwendbarkeit der gesetzlichen Sonntagsruhebestimmungen der Reichsgewerbeordnung und der bezüglichen bundesrätlichen Erlasse auf die Praxis kein Verständnis haben können, sonst würden nicht fortgesetzt und permanent Uebertretungen dieser Bestimmungen seitens der Unternehmer unter den Augen der Behörden erfolgen, ohne daß dagegen eingeschritten würde. Es erscheint dieses mangelnde Verständnis uns nun nicht mehr wunderbar, nachdem auch Bundesrath und Reichskanzler bewiesen, daß sie die bezüglichen Sonntagsruhebestimmungen der Reichsgewerbeordnung noch nicht begriffen haben, bezw. sich über die Bedeutung der eigenen Beschlüsse und Erlasse auf Grund der Reichsgewerbeordnung, die also Gesetzeskraft haben, nicht im Geringsten im Klaren sind. Diese Erkenntnis wurde uns bei der Beschwerde an den Bundesrath über das ungesetzliche Bierieden an Sonntagen in den Münchener Brauereien. Zur Klarstellung dieser Angelegenheit müssen wir etwas ausführlicher auf die Materie eingehen.

§ 105 b Abs. 1 der Reichsgewerbeordnung besagt, daß in Betrieben von . . . Fabriken und Werkstätten . . . Arbeiter an Sonn- und Festtagen nicht beschäftigt werden dürfen. Die nächsten nachfolgenden Paragraphen handeln von den Ausnahmen von dem Verbote der Sonntagsarbeit, den Bedingungen, unter welchen diese gestattet werden können, besonders bezüglich der unter solchen Umständen zu gewährenden Sonntagsruhe, und bezeichnen die Behörden, die zur Gewährung von Ausnahmen berechtigt sind. Rücksichtlich dessen heißt es im

§ 105 d. Für bestimmte Gewerbe, insbesondere für Betriebe, in denen Arbeiten vorkommen, welche ihrer Natur nach eine Unterbrechung oder einen Aufschub nicht gestatten, sowie für Betriebe, welche ihrer Natur nach auf bestimmte Jahreszeiten beschränkt sind, oder welche in gewissen Zeiten des Jahres zu einer außergewöhnlich verstärkten Thätigkeit genötigt sind, können durch Beschluß des Bundesraths Ausnahmen von der Bestimmung des § 105 l Abs. 1 zugelassen werden.

Der Bundesrath hat nun von dieser Befugnis, Ausnahmen zu gestatten, durch Erlaß näherer Bestimmungen vom 5. Februar 1895 für eine Anzahl Gewerbearten Gebrauch gemacht, darunter auch für das Bierieden an Sonn- und Festtagen. Diese Ausnahmebestimmungen lauten:

Bezeichnung der nach § 105 d zugelassenen Arbeiten (an Sonn- und Festtagen):

„Der Betrieb des Maisch- und Sudprozesses in denjenigen Brauereien, welche zur Kühlung ihrer Keller Kälteerzeugungsmaschinen nicht verwenden und innerhalb eines Jahres nicht länger als 10 Monate im Betriebe sind, während der Zeit vom 1. November bis zum 30. April. Diese Ausnahme findet auf das Weihnachts- und Osterfest keine Anwendung.“

Prüfen wir nebenbei einmal die Berechtigung dieser Ausnahmebewilligung überhaupt. Wer hat denn dem Bundesrath den Voren aufgebunden, daß die Arbeit des Bieriedens ihrer Natur nach einen Aufschub oder Unterbrechung nicht gestattet, oder auf bestimmte Jahreszeiten beschränkt ist? Das Bierieden ist an keine Jahreszeit gebunden und kann an jedem beliebigen Tag unterbrochen oder aufgeschoben werden, da die notwendige Zeit für einen Sud auch in den kleinsten und primitivsten Brauereien wohl höchstens bis zu 15 Stunden währen kann.

Aber auch die Ausnahmebestimmung an sich aus den Motiven, die den Bundesrath geleitet haben mögen, entbehrt jeder Berechtigung. Brauereien, welche keine Kälteerzeugungsmaschinen besitzen und nicht länger als 10 Monate des Jahres im Betriebe sind, also kleinen, kapitalschwachen Brauereien soll diese Ausnahmebestimmung zu Gute kommen. Damit ist aber gesagt, daß nicht die „Natur des Betriebes“ oder die „Natur der Arbeit“ für die Erlaubnis zum Bierieden an Sonn- und Festtagen in den Wintermonaten maßgebend war, wie es der § 105 d Abs. 1 verlangt, sondern die mangelhafte Einrichtung des Betriebes, finanzielle, wirtschaftliche Ursachen, die in der Person des Betriebsherrn liegen, niemals aber in der „Natur“ des Betriebes oder der Arbeit. Doch wenn wir diese ungesetzliche Ausnahmebewilligung

auch als berechtigt gelten lassen wollten, so wird sie vollständig überflüssig dadurch, daß die in Betracht kommenden Brauereien von den Ausnahmebewilligungen gar nicht Gebrauch machen können, und zwar aus denselben Gründen, die den Bundesrath bei seinen Ausnahmebewilligungen leiteten.

Diese Brauereien haben bei Weitem nicht die Räume dazu, das Bier, das sie bei voller Ausnutzung ihres Sudwertes an Sonn- und Festtagen die ganzen sechs Wintermonate hindurch herstellen können, zum Lagern unterzubringen, und verkaufen auch im Winter niemals so viel Bier, daß sie zur Ergänzung und Vermehrung des Bestandes für die Zeit des Aussetzens irgend einen Sonntag zum Sieden brauchen. Außerdem verbietet es die „Natur des Betriebes“ von selber, im Winter sich allzu große Vorräthe für die Zeit des Aussetzens im Sommer zu schaffen; den notwendigen Vorrath erhalten sie übergenug, wenn sie die Wochentage zum Sieden benutzen. Darüber geben ja auch die Erhebungen der kgl. bayerischen Gewerbe-Inspektoren Aufschluß, daß vielleicht von hundert eine einzige Brauerei, die nach dem Bundesrathsbeschlusse dazu berechtigt war, von den Ausnahmebewilligungen an Sonntagen zu steden, Gebrauch machte, und ohne Zweifel hat diese es in der Weise gethan, daß an gewissen Werktagen in der Woche nicht gesotten wurde, dafür aber am Sonntag.

Hat das der Bundesrath mit seinem Beschlusse gewollt? Das ist nicht möglich, weil es der reinste Blödsinn wäre, gegen das Gesetz und alle Vernunft verstoßen würde und auch gar nicht in den Befugnissen des Bundesrathes liegt. Man hat halt diesen Beschlusse gefaßt, ohne die tatsächlichen Verhältnisse zu kennen, um zu wissen, daß derselbe überflüssig und verkehrt ist, ganz abgesehen davon, daß er in Rücksicht auf die „Natur der Arbeit“, des Bieriedens, dem § 105 d der Reichs-Gew.-Ordn. zuwiderläuft.

Nun wollen wir von der Zulässigkeit oder Unzulässigkeit dieser Ausnahmebewilligung des Bundesraths absehen, und die Frage anschnneiden, die uns heute hauptsächlich interessiert.

Wie kommt es, daß eine ganze Anzahl der Münchener Brauereien, die ebensowohl Kälteerzeugungsmaschinen zur Kühlung der Keller verwenden, als auch länger als 10 Monate des Jahres im Betriebe sind, auf welche also die Ausnahmebewilligung des Bundesraths nicht zutrifft, trotzdem Jahr für Jahr an Sonn- und Festtagen den Betrieb des Maisch- und Sudprozesses vollführen lassen und noch dazu an fast oder an allen Sonn- und Festtagen? — Jahre hindurch haben wir auf diese Ungefehllichkeit in der „Bräuer-Zeitung“ hingewiesen, keine Behörde hat sich darum geschert, keine Beschwerde etwas genügt, ungenirt und ungehindert wurden die gesetzlichen Bestimmungen weiter mit Füßen getreten. Im vorigen Jahre wollten wir einmal das Räthsel lösen, woran es denn eigentlich liegt, daß lediglich die Münchener Brauereien sich so gar nicht um das Gesetz zu kümmern brauchten, und beabsichtigten, Klage gegen eine Brauerei wegen Gesetzesübertretung zu stellen. Da mußte es ja erwiesen werden, warum die Münchener Brauereien sich dieser Freiheit und dieser Straflosigkeit bei den fortwährenden Gesetzesübertretungen erfreuen, wer denn ihr schirmende Hand über sie hält, und auch, daß sie das Gesetz übertreten. Unsere Absicht glückte nicht, es war nicht möglich, eine Klage in Fluß zu bringen. Als Vorbedingung zur Klage gehörte, wie den mit dem Verfolg der Sache Betrauten erklärt wurde, zu wissen, wie sich der Magistrat dazu stellt; mit anderen Worten: Der Magistrat mußte seine Erlaubnis oder Einwilligung dazu geben. Der Vertreter des Magistrats, der Referent über das Gewerbewesen, darüber interpellirt, wies den Fragesteller kurz ab. Das war erklärlich. War der Herr doch derjenige, der die Erlaubnis zu den Ungefehllichkeiten erteilt. Die Brauereien erbringen den „Nachweis“, daß das Bierieden an Sonn- und Festtagen sein muß, der Herr Gewerbe-Referent des Magistrats erkennt den „Nachweis“ an, erteilt die Erlaubnis, und die Sache ist in der Ordnung — nach Ansicht dieser Herren. Die Polizei erklärte, es sei nicht ihre Aufgabe, hier einzuschreiten, auch könne sie nichts machen, und die Herren Assistenten des Fabrikinspektors vertrösteten auf das Ergebnis der von ihnen aufgenommenen Statistik.

Sollte man so etwas für möglich halten? Am Eize der Landesregierung solche Zustände, solche Miß-

achtung der Gesetze? Eine Klage war also nicht zu Stande zu bringen, wohl aber war einigermaßen Klarheit geschaffen, wo das Uebel sitzt. Den Laien schützt bekanntlich Gesetzeskenntnis vor Strafe nicht, der Herr Gewerbe-Referent scheint gegen solches Malheur gefeit zu sein. Da nun der § 105 d der Reichsgewerbeordnung nur dem Bundesrath die Ermächtigung erteilt, Ausnahmen für bestimmte Arbeiten respektive Betriebe zu gestatten und eine andere Behörde oder Person hierbei garnicht in Frage kommt, so wandten wir uns eben beschwerdeführend an den Bundesrath, der die Ausnahmen bezüglich des Bieriedens an Sonntagen festgesetzt hatte, mit dem Ersuchen, seinem Konkurrenten in München die ihm nicht zukommenden Machtbefugnisse zur Erlaubniserteilung von ungesetzlichen Handlungen zu nehmen. Und dabei stellte sich dann heraus, daß der Herr Gewerbe-Referent nicht der allein Schuldige ist, sondern sich in guter Gesellschaft mit der bayerischen Landesregierung, dem Reichskanzler und dem Bundesrath befindet. Das Schreiben lassen wir folgen:

Hannover, den 19. März 1903.

Betrifft Beschwerde über Nichtachtung der bundesrätlichen Bestimmungen seitens einiger Großbrauereien in München.

An den hohen Bundesrath

Berlin.

Die vom hohen Bundesrath auf Grund des § 105 d der Reichs-Gewerbe-Ordnung erlassenen Bestimmungen vom 5. Februar 1895 (R.-G.-Bl. 12), betreffend Ausnahmen von dem Verbote der Sonntagsarbeit im Gewerbebetriebe, gestatten an Sonntagen — mit Ausnahme des Weihnachts- und Osterfestes —

den Betrieb des Maisch- und Sudprozesses in denjenigen Brauereien, welche zur Kühlung ihrer Keller Kälteerzeugungsmaschinen nicht verwenden und innerhalb eines Jahres nicht länger als 10 Monate im Betriebe sind, während der Zeit vom 1. November bis zum 30. April.

Danach dürfen diejenigen Brauereien, in denen die Vorbedingungen für diese Ausnahmebestimmungen nicht vorhanden sind, an Sonntagen den Maisch- und Sudprozeß nicht vollziehen lassen.

Ungeachtet dessen wurde in verschiedenen Großbrauereien in München, welche zur Kühlung ihrer Keller Kälteerzeugungsmaschinen verwenden und auch mit Ausnahme der Zeit für die alljährliche übliche Reinigung des Sudhausbetriebes ununterbrochen im Betriebe sind, die ganzen Jahre hindurch und auch jetzt noch an Sonntagen Bier gesotten, theilweise an jedem Sonntag.

Der verschiedentliche Hinweis in der „Bräuer-Zeitung“, Organ des Central-Verbandes deutscher Brauereiarbeiter, auf die Unzulässigkeit dieser Sonntagsarbeit, die sich durch nichts rechtfertigen läßt, sowie auch die Vorstellungen und Beschwerden seitens der Verwaltung der Zweigstelle München des Centralverbandes deutscher Brauereiarbeiter bei den Betriebsleitungen und der zuständigen Behörde haben bisher nichts gefruchtet, man beruft sich auf den Herrn Gewerbe-Referenten, welcher angeblich die Erlaubnis zum Bierieden an Sonntagen erteilt und zu erteilen hat.

Da nun die Bestimmungen des Bundesraths selbst jede Möglichkeit ausschließen, daß dieselben durch irgend eine Person oder Behörde außer Geltung gesetzt werden könnten, so ersuche ich den hohen Bundesrath um gefällige Auskunft, woraus der Herr Gewerbe-Referent seine diesbezüglichen Befugnisse herleitet und bitte, da dieselben nicht berechtigt sein können, um entsprechende Maßnahmen, damit die Bestimmungen des Bundesraths wie in den übrigen Brauereien in Deutschland so auch in den Großbrauereien in München beachtet und respektirt werden.

Hochachtungsvoll und ergebenst
Fr. Krieg, Red. d. „Bräuer-Zeitung“.

Und hier folgt die Antwort:

Berlin, den 22. Juni 1903.

Der Reichskanzler,
Reichsamt des Innern.
II 2122.

Ihre Eingabe vom 19. März d. J., betreffend die Sonntagsruhe in bayerischen Großbrauereien, welche dem Bundesrath in Ermangelung seiner Zuständigkeit nicht vorgelegt worden ist, geht von der irrthümlichen Auffassung aus, daß Brauereien, in denen die Voraussetzungen für die Ausnahmebestimmung unter § 6, Spalte 2, Abs. 1 der Tabelle zu der Bekanntmachung vom 5. Februar 1895 (Reichs-Gesetzl. S. 12) nicht vorhanden sind, den Maisch- und Sudprozeß an Sonn- und Festtagen nicht vollziehen lassen dürfen. Wie in den von den Bundesregierungen ihrer Ausführungsanweisung über die gewerbliche Sonntagsruhe aus dem Jahre 1895 beigegebenen Erläuterungen ausgeführt ist, wird der Maisch- und Sudprozeß, soweit nicht die Bestimmungen des § 105 d der Gewerbeordnung Platz greifen, an Sonn- und Festtagen unterbleiben können; aus wirtschaftlichen Gründen habe jedoch der Bundesrath kleineren Brauereien die Vornahme von Sonntagsarbeiten in weiterem Umfange gestattet. Hiermit ist grundsätzlich anerkannt, daß der § 105 c der Gewerbeordnung, welcher ohne Weiteres die Vornahme von Sonntagsarbeit gestattet, auf den Maisch- und Sudprozeß Anwendung finden kann. Ob und in wie weit die Voraussetzungen für diese gesetzliche Ausnahme zutreffen, läßt sich nicht allgemein entscheiden, dies hängt vielmehr von der besonderen Lage des einzelnen Falles ab. Die königlich bayerische Regierung, der ich Ihre Eingabe

mitgeteilt habe, hat unter Vorbehalt weiterer Maßnahmen darauf hingewiesen, daß sie im vergangenen Jahre durch ihre Gewerbaufsichtsbeamten über das Bierbrauergewerbe und zwar auch über die Durchführung der Sonntagsruhe in demselben eingehende Erhebungen habe anstellen lassen, deren Ergebnis in dem Jahresberichte der bayerischen Fabrik- und Gewerbeinspektoren für das Jahr 1902 veröffentlicht worden ist. Ich verweise insbesondere auf die, die Sonntagsruhe betreffenden Ausführungen in der Einleitung zu diesen Erhebungen. (Zeitungsbeilage zu den Jahresberichten, Seite 6.)

Im Auftrage:
Caspar.

Am
den Redakteur der „Brauer-Zeitung“
Herrn Fr. Krieger
zu
Hannover.

Wir gingen bei unserer Beschwerde an den Bundesrath von der u. E. sehr richtigen Ansicht aus, daß der Bundesrath, der auf Grund der ihm nach § 105d der R.-G.-O. erteilten Befugnisse das Bier-sieden an Sonntagen für bestimmte Brauereien unter bestimmten Bedingungen gestattet hatte, auch die zuständige Stelle zur Anbringung von Beschwerden sei, wenn solche Brauereien, in denen diese Bedingungen nicht vorhanden sind, trotzdem an Sonntagen sieden lassen; umso mehr, als ja keine behördliche Instanz aufzutreiben war, die dieser Ungeheuerlichkeit ein Ende gemacht hätte. Da mußte doch wohl der Bundesrath als Gesetzgeber einschreiten oder wenigstens seine Ansicht äußern. Nun soll der Bundesrath nicht „zuständig“ sein, und zu dieser Ansicht ist man auf Grund der Annahme gelangt, daß die Gesetzesüber-tretungen mit dem Bundesrathsbeschlusse nicht nur in keinem Zusammenhange stehen, sondern das Sieden an Sonn- und Festtagen in den Münchener Brauereien vielmehr gar nicht ungesetzlich, sondern nach § 105c der R.-G.-O. erlaubt ist. Das Schreiben stützt sich in dieser seiner Ansicht auf die von den Bundesregierungen ihrer Ausführungsanweisung über die gewerbliche Sonntagsruhe beigegebenen Er-läuterungen. Diese Erläuterungen, auch der bayerischen Regierung, lauten:

Der Maisch- und Sudprozeß wird, soweit nicht auch hier die Bestimmungen des § 105 Abs. 1 Platz greifen, an Sonn- und Festtagen unterbleiben können.

„Hiermit ist“, wie es in dem Schreiben heißt — „grundsätzlich anerkannt, daß der § 105 c der Gewerbeordnung, welcher ohne Weiteres die Vornahme von Sonntagsarbeit gestattet, auf den Maisch- und Sudprozeß Anwendung finden kann.“

Dieses mangelhafte Verständnis in der Reichskanzlei ist wahrhaft verblüffend! Allerdings, wenn man auf die „Erläuterung“ der bayrischen Regierung fußt, so kommt man zu dieser Schlussfolgerung. Aber wie kommt die bayrische Regierung dazu, solche „Erläute-rungen, die der Gesetzesübertretung Vorschub leisten, ihrer Ausführungsanweisung beizugeben? Und sollte man vom Reichskanzleramt nicht mindestens erwarten dürfen, daß es den klaren Wortlaut des be-treffenden Paragraphen richtiger auffaßt als die bayrische Regierung, die sich scheinbar von Rück-sichten gegen die Unternehmer der für den Staatsfäden wichtigsten Industrie des Staates bei ihren „Erläuterungen“ leiten ließ? Doch das Reichskanzleramt verrät hier eine noch weitere große Unkenntnis, indem es behauptet, daß nach § 105c Abs. 1 Sonntagsarbeiten ohne Weiteres vorgenommen werden können. Das ist grundfalsch, ebenso wie es grundfalsch ist, daß die Erläuterungen der Bundesregierungen als grundsätzliche Anerkennung der Anwendbar-keit des § 105c auf den Maisch- und Sudprozeß gelten können. Wir meinen, das Gesetz in seiner richtigen Anwendbarkeit auf die Praxis gilt und nicht die ir-reführenden Erläuterungen einer Bundesregierung, die dem Gesetze selbst widerspricht, und auch nicht die irrtümliche Auffassung des Reichskanzleramts. Man sehe sich nur die auf Fabriken und Werkstätten u. s. w. bezüglichen Bestimmungen des § 105c Abs. 1 an:

Die Bestimmungen des § 105b (Verbot der Arbeit an Sonn- und Festtagen in Fabriken und Werkstätten u.) finden keine Anwendung:

1. Auf Arbeiten, welche in Nothfällen oder im öffentlichen Interesse unverzüglich vorgenommen werden müssen;

2. Auf die Bewachung von Betriebsanlagen, auf Arbeiten zur Reinigung und Instandhaltung, durch welche der regelmäßige Fortgang des eigenen oder eines fremden Betriebes bedingt ist, sowie auf Arbeiten, von welchen die Wiederaufnahme des vollen wer-tmäßigen Betriebes abhängig ist, sofern nicht diese Arbeiten an Werktagen vorgenommen werden können;

3. Auf Arbeiten, welche zur Verhütung des Ver-berbens von Rohstoffen oder des Mißlingens von Arbeitserzeugnissen erforderlich sind, sofern nicht diese Arbeiten an Werktagen vorgenommen werden können.“

Die Ausnahmen unter Ziffer 2 und 3 handeln von der Instandhaltung und der Bewachung des Be-triebes, kommen also hier nicht in Betracht. Besagen aber die hier in Ziffer 1, 2 und 3 vorgesehenen Be-dingungen für die Vornahme der Sonntagsarbeit, daß dieses „ohne Weiteres“ geschehen kann? Das vermag unser Laienverstand nicht zu fassen. Wir meinen, wenn Bedingungen zur Vornahme einer Handlung gestellt sind, diese dann nicht „ohne Weiteres“ geschehen kann; und darin wird uns wohl auch das Reichskanzleramt bei näherem Zusehen beipflichten. In Ziffer 2 und 3 sind die Bedingungen zur Vornahme der Sonntagsarbeit: sofern diese Ar-beiten nicht an Werktagen vorgenommen

werden können, und in Ziffer 1: Nothfälle oder im öffentlichen Interesse gelegen.

Und nun stellen wir die Frage an die Herren Brauereibesitzer und Direktoren in München, an den Herrn Gewerbe-referenten in München und an die Herren Räte und Geheimräthe der bayerischen Regierung und des Reichskanzleramtes und an die Mitglieder des Bundesraths:

Auf Grund welcher Ziffer oder welcher Bestimmung des § 105c Abs. 1 ist der Maisch- und Sudprozeß an Sonn- und Fest-tagen gestattet und womit soll die Zulässigkeit oder Nothwendigkeit des Maisch- und Sud-prozesses an Sonn- und Festtagen bewiesen werden?

Geschieht das Sieden an Sonn- und Festtagen in „Nothfällen“ oder im „öffentlichen Interesse“ oder „zur Verhütung des Verderbens von Rohstoffen oder des Mißlingens von Arbeitserzeugnissen“, oder ist davon „die Wiederaufnahme des vollen werthmäßigen Betriebes abhängig“ und kann insofern nicht an Werk-tagen vorgenommen werden? Unnötige Kombinationen wären es, zu rathen, denn lächerlich ist es, anzunehmen, daß eine der genannten Vorbedingungen auf das Sieden an Sonn- und Festtagen Bezug haben. Doch warten wir, vielleicht erkennt doch Jemand die Pflicht an, hierüber eine Erklärung abzugeben, und dann werden wir uns näher mit derselben befassen.

Doch die Thatsachen selbst legen Zeugniß davon ab, daß das Reichskanzleramt, die bayerische Landesregierung und der Herr Gewerbe-referent in München bezüglich der Auslegung des § 105c sich in einem groben und kaum verständlichen Irrthum befinden. Lassen wir die Thatsachen reden. Schon die Ueberschrift der Bundesrathlichen Ausnahmebestimmungen vom 5. Februar 1895, worunter auch die für die kleineren Brauereien bezüglich des Maisch- und Sudprozesses enthalten ist, und lautet: „Bekanntmachung, betreffend Ausnahmen von dem Verbote der Sonntagsarbeit im Gewerbebetriebe“, besagt deutlich genug, daß in denjenigen Brauereien, für welche die Ausnahmen bezügl. der näher bezeichneten Arbeiten — also hier der Maisch- und Sudprozeß — nicht gelten, eben diese Arbeiten ver-boten sind. Doch an Worte wollen wir uns nicht klammern. Die Motive des Bundesraths bei Erlass dieser Ausnahmebestimmungen für die kleineren Brauereien waren: ihnen aus wirtschaftlichen und tech-nischen Gründen Ausnahmen, Vergünstigungen gegenüber den größeren, wirtschaftlich besser gestellten und technisch besser eingerichteten Brauereien zu ge-währen, und wird ja auch in dem Schreiben vom Reichskanzleramt erklärt, daß der Bundesrath durch den bezügl. Beschluß den kleineren Brauereien aus wirtschaftlichen Gründen die Vornahme von Sonntags-arbeiten, also den Maisch- und Sudprozeß, in weiterem Umfange gestattet habe, als es der § 105c der R.-G.-O. erlaubt. Nun liegen die Dinge so,

daß die kleineren Brauereien, welchen laut Bundes-rathsbeschlusse und nach dem Schreiben vom Reichs-kanzleramt das Bier-sieden an Sonn- und Festtagen in weiterem Umfange gestattet ist, nur die Sonn- und Festtage vom 1. November bis 30. April dazu benutzen dürfen, und die Münchener Groß-brauereien sich nach § 105c das Recht nehmen, und auch nach Ansicht des Reichskanzler-amts, der bayrischen Landesregierung und des Herrn Gewerbe-referenten von München das Recht haben, an allen Sonn- und Festtagen innerhalb des ganzen Jahres zu sieden, wie sie es that-sächlich thun.

Die gesetzliche Vergünstigung der kleinen Brauereien wird also in der beliebigen Praxis zur Be-schränkung. Wie erklären die Herren diesen pyramidalen Widerspruch? Man komme uns auch nicht mit der Einwendung, daß in solchem weiteren Umfange das Bier-sieden an Sonntagen nach § 105c nicht gestattet ist, wie es in den Münchener Brauereien üblich ist, daß also diese nur mit Er-laubniß des Herrn Gewerbe-referenten fortlaufend gegen das Gesetz verstoßen. Warum haben denn da aber die Behörden nicht schon eingegriffen und diesem flanda-lösen Unfug gesteuert? Und wo ist denn die Grenze, bis zu welcher die Brauereien nach § 105c gehen können? Da muß man schon in Ermangelung einer anderen zu der Bestimmung des § 105c seine Zu-flucht nehmen: Das Bier-sieden an Sonntagen ist gestattet, sofern es nicht an Werk-tagen vorgenommen werden kann.“ Und da hätten wir die wohlweisen Herren auch aus dem letzten Schlupfwinkel heraus. Von diesem Standpunkt aus wäre es lediglich eine heillos läder-liche Wirtschaft, auf welche die betreffenden Münchener Brauereien allein in ganz Deutschland das Privileg hätten, wenn sie ihre Betriebe auf die Sonntagsarbeit, also so eingerichtet haben sollten, daß sie Werktagen nicht genug Bier sieden können und die Sonntage zu Hilfe nehmen müssen. Nun meinen wir, die gesetzlichen Bestimmungen bezüglich der Sonntagsruhe sind nicht dazu geschaffen, um einigen Betriebsunternehmern, die es nun gerade mal so wollen, in dieser lächerlichen und vernunft-widrigen Wirtschaft Vorschub zu leisten. Geht das Geschäft so gut, daß die vorhandenen Einrichtungen und Räume für die Produktion nicht genügen, so ist

eben Abhilfe zu schaffen durch Erweiterung des Be-triebes, wie es in allen anderen Brauereien Deutsch-lands, wie überhaupt in jedem verständig geleiteten Betriebe auch der Fall ist. Um sich vor nothwendigen Betriebsveränderungen zu drücken, deshalb gesetzliche Bestimmungen in passender Weise umzudeckeln und dauernd das Gesetz zu übertreten, ist einfach un-erhört.

Um auch den Herren, die da glauben und be-haupten, das Sieden in den Münchener Brauereien an Sonn- und Festtagen geschehe nur ausnahmsweise, zu zeigen, daß sie sich im Irrthum befinden, geben wir hier die Aufzeichnungen für das Jahr 1902 wieder. In folgenden Brauereien, die zur Kühlung ihrer Keller Kälteerzeugungsmaschinen verwenden und innerhalb eines Jahres länger als 10 Monate im Betriebe sind“, wurde an allen Sonn- und Fest-tagen im Jahre 1902 — mit Ausnahme der drei hohen Feiertage: Weihnachten, Ostern, Pfingsten — der Maisch- und Sudprozeß wie folgt ausgeführt:

Eberlbräu Nachm. 4¹/₂ Uhr eingemaischt; Paulaner-Brauerei früh 6 Uhr ausgeschlagen, Mittags 11 Uhr, Nachm. 5 Uhr und Nachts 11 Uhr eingemaischt; Mathäfer-Brauerei Abends 5 Uhr eingemaischt, vielfach auch außerdem Morgens 4¹/₂ Uhr, Bürgerliche Brauerei früh 6 Uhr ausgeschlagen, früh 5 Uhr zum ersten Mal eingemaischt; Schwabinger Brauerei früh 3¹/₂ Uhr ausgeschlagen, zum ersten Mal eingemaischt theilweise Mittags 1 Uhr, theilweise Abends 10 Uhr; Münchener Kindl Abends 10 Uhr eingemaischt; Beist-Bräu früh 4 Uhr ausgeschlagen, Nachm. 4 Uhr eingemaischt; Löwen-Brauerei Vorm. 10¹/₂ Uhr ausgeschlagen, Abends 10 Uhr eingemaischt; Union-Brauerei Abends 7¹/₂ Uhr eingemaischt; Brauerei Wagner Abends 9 Uhr eingemaischt; Kloster-Brauerei Abends 6 Uhr eingemaischt; Hacker-Brauerei genau wie an Werktagen: früh 6 Uhr und Mittags 12 Uhr eingemaischt und früh 2 Uhr und Abends 8 Uhr ausgeschlagen; Spaten-Brauerei früh 3 Uhr ausgeschlagen, Mittags 12 Uhr zum ersten Mal eingemaischt; Augustiner-Brauerei auf 2 oder 3 Sudwerken wurden je 2 Sud gemacht.

Eine Aenderung in dem Sieden an Sonntagen war bis zur Einsetzung der Aufzeichnungen im Früh-jahr dieses Jahres nicht eingetreten und ist es sicher auch jetzt noch nicht, da für diese Brauereien ja keine Ursache vorlag, von der jahrelang geübten ungesetzlichen Praxis abzugehen. Die Pichorr-Brauerei, Brauerei Thomas und Brauerei Kochl be-nutzen die Sonntage zum Sieden nicht.

Bemerkt sei aber noch nebenbei, daß die oben an-geführten Brauereien ihr benötigendes Quantum Bier auch bei den vorhandenen Einrichtungen an Werktagen herstellen können, und das erhöht die Schuld der Schuldigen, die auch nicht einmal die, wenn auch be-langlose Ausrede der mangelnden Betriebs-einrichtungen für sich in Anspruch nehmen können. Und nun fragen wir die königlich bayerische Regierung, den Reichs-kanzler und den Bundesrath:

Wird jetzt endlich diesen ungesetzlichen Zu-ständen ein Ende gemacht?!

Vom Verband Rheinisch-Westfälischer Brauereien

erhalten wir folgende Zuschrift als Berichtigung:

„Unter Bezugnahme auf den in Nr. 37 der „Brauer-Zeitung“ vom 11. September veröffentlichten Artikel, betitelt: „Dem Schutzverband der Rheinisch-Westfälischen Brauereien zur gefälligen Notiz“, erklären wir folgendes:

Die i. J. 1901 seitens unseres Verbandes abgegebene Er-läuterung, wonach unsere Verbandsmitglieder weder bisher den Grundlag zur Anwendung gebracht hätten, organisierte Brauer nicht einzustellen, noch beabsichtigen, in Zukunft diesen Grund-lag einzuführen, ist bis zum heutigen Tage noch nicht widerrufen worden, sondern hat auch heute noch volle Gültigkeit. Demzufolge bedt sich der Inhalt des in dem erwähnten Artikel in Nr. 37 Ihres Blattes abgedruckten Briefes des Herrn Bengering, Braumeister und Betriebsdirektor der Löwenbrauerei, Dortmund, nicht mit den Intentionen unseres Verbandes.

Wahrungsvoll
Verband Rheinisch-Westfälischer Brauereien
zur Förderung ihrer gemeins. Interessen, Ges. m. b. H.
Dr. Kreuzbauer,
Syndikus.“

Dieses Herrn Bengering, Braumeister der Löwen-brauerei, Dortmund, und gewissen anderen Herren Brau-meistern, die ebenso parteiisch handeln, zur gefälligen Notiz — bis auf Weiteres.

Die Lohnbewegung in Erfurt.

Da die Vereinigung der Erfurter Brauereibesitzer bei der Lohnbewegung im Jahre 1898 sich auflöste und bis heute noch nicht wieder eine solche zu Stande gekommen ist, waren wir bei unserer diesjährigen Lohnbewegung darauf angewiesen, mit jeder Brauerei einzeln zu unterhandeln. Daher auch die verschiedenartigen Löhne in den einzelnen Brauereien, die im Weiteren aber auch in der mehr oder minder früheren und umfangreichen Beteiligung der Arbeiter eines Betriebes an den Organisationsbestrebungen ihre Ursache haben. Die Forde-rungen wurden eingereicht am 9. Juni und am 19. Juli waren die Verhandlungen mit allen Betrieben erledigt, die Verein-barungen abgeschlossen. Als Vorlage diente der Abschluß mit der Brauerei Baumann vom Jahre 1900. Man könnte ein-wenden, daß die Vereinbarungen mit der Brauerei Baumann auch einer Neuregulierung hätten unterzogen werden können, doch ist zu bedenken, daß diese Brauerei die untenstehenden Löhne schon seit drei Jahren bezahlt, die in den anderen Brauereien theilweise heute noch nicht bezahlt werden. Nur die Sonntagsruhe wurde in der Brauerei Baumann im Jahre 1902 eingeführt. Mit den fünf anderen Brauereien wurden neue Vereinbarungen getroffen, und sind die Verhältnisse jetzt folgende:

Brauerei Raumann. Löhne: Der Wochenlohn besteht sich auf volle sechs Arbeitstagen, einschließlich aller auf Wochentage fallenden Feiertage, und erhalten:

Brauer und Böttcher bei der Einstellung 25 Mt., nach 1/2 Jahre 26 Mt., nach 1 Jahre 27 Mt., nach 2 Jahren 28 Mt., nach 3 Jahren 29 Mt. Die im Sudhaus Beschäftigten erhalten für jeden zweiten Sud 1,50 Mt. für Sonntag = Dujour 3 Mt.

Maschinisten und Heizer bei der Einstellung 23 Mt., nach 1/2 Jahre 24 Mt., nach 1 Jahre 25 Mt., nach 2 Jahren 26 Mt., nach 3 Jahren 27 Mt. für Sonntag = Dujour, welche im Sommer von 4-10 Uhr und im Winter von 5 bis 8 Uhr Vormittags dauert, 2 Mt.

Stadtbierfahrer 24 Mt., Landbierfahrer 23 Mt. Außerdem erhalten die Landbierfahrer für jede Landfuhr, was über 2 Stunden von Erfurt liegt, 1-1,50 Mt. Bierfahren nach Feiertagen wird, gleichviel wie lange es dauert, mit 1 Mt. vergütet. Für Sonntag = Dujour für 2 Mann à 2,50 Mt.

Hilfs-Sojarbeiter bei der Einstellung 19 Mt., nach 1 Jahre 20 Mt.

Arbeitszeit. Die tägliche Arbeitszeit beträgt 10 Stunden einschließlich der Pausen, mit Ausnahme der Bierfahrer. Die Ueberstunden werden Wochentags mit 40 Pf. und Sonntags, außer den Feiertagen, mit 50 Pf. bezahlt. Alle Sonntagsarbeit wird als Ueberstunden gerechnet.

Brauerei Gottlieb Wächner, Akt.-Ges.

Der Einstellungslohn für Brauer beträgt 26 Mt. und steigt innerhalb 2 Jahren auf 28 Mt.

Der Einstellungslohn für Böttcher beträgt 25 Mt. und steigt innerhalb 2 Jahren auf 27 Mt.

Der Einstellungslohn für Maschinisten beträgt 25 Mt. und steigt nach 1 Jahr auf 26 Mt.

Der Einstellungslohn für Heizer beträgt 24 Mt. und steigt innerhalb 2 Jahren auf 26 Mt. Außerdem erhalten sie für jeden zweiten Sud 50 Pf.

Der Einstellungslohn für Flaschenkellerarbeiter beträgt 18 Mt. und steigt innerhalb 2 Jahren auf 20 Mt.

Der Einstellungslohn für Bierfahrer beträgt 23 Mt. für Bierfahrten nach 6 Uhr Abends wird 1 Mt. gewährt, gleichviel wie lange es dauert. Für Sonntag = Dujour erhalten 2 Mann à 3 Mt.

Für Brauer wird für Sonntag = Dujour bis Mittags 1 Uhr 2 Mt. bezahlt. Ueberstunden werden Wochentags mit 50 Pf. und Sonntags mit 60 Pf. bezahlt.

Altienbrauerei Erfurt. Anfangslohn für Brauer 25 Mt., jährlich 1 Mt. Zulage bis zu 29 Mt. Böttcher erhalten 25 Mt. Hilfsarbeiter, Anfangslohn 19 Mt., nach einem Jahre 20 Mt. Maschinisten, Anfangslohn 22 Mt., jährlich 1 Mt. Zulage bis zu 24 Mt. Heizer, Anfangslohn 20 Mt., jährlich 1 Mt. Zulage bis zu 22 Mt. Rutscher, Anfangslohn 20 Mt., jährlich 1 Mt. Zulage bis zu 24 Mt. Wälzer, Wochenlohn bei 8 Schichten 29 Mt., bei 8 Schichten 29 Mt.; für das zweite Jahr bzw. 2 Kampagne 1 Mt. Zulage.

Ueberstunden werden Wochentags mit 50, Sonntags mit 60 Pf. vergütet. Sonntag = Dujour wird im Allgemeinen mit 3 Mt. bezahlt.

Die Landbierfahrer erhalten für Landtouren der Entfernung angemessen eine Auslösung von 2-5 Mt.

Die Arbeitszeit ist eine 10 stündige, im Sommerhalbjahr in der Zeit von 6-7 Uhr und im Winterhalbjahr von 6-6 Uhr.

Brauerei zum Spaten, Sophie Leichmann. Einstellungslohn für Brauer 23 Mt., nach jedem Jahre 1 Mt. Zulage bis zu 26 Mt.

Fahrbierfahrer: Anfangslohn 19 Mt., nach einem Jahre 20 Mt. Für Landfuhr eine Auslösung von 4 Mt.

Flaschenkellerarbeiter: Einstellungslohn 17 Mt., nach einem Jahre 18 Mt. Außerdem erhalten die Flaschenkellerarbeiter für zurückgebrachte Flaschen eine Vergütung, für 1000 Flaschen 1 Mt.

Ueberstunden werden Wochentags mit 50 und Sonntags mit 60 Pf. bezahlt.

Brauerei Brandis u. Mangold. Einstellungslohn für Brauer 23 Mt., steigend innerhalb drei Jahren bis auf 26 Mt.

Bierfahrer: Anfangslohn 18 Mt., steigend innerhalb 2 Jahren bis auf 20 Mt.

Ueberstunden werden ebenfalls mit 50 bzw. 60 Pf. bezahlt.

Steigerbrauerei, Gebr. Treitschke. Einstellungslohn für Brauer 25 Mt., steigend pro Jahr um 1 Mt. bis auf 29 Mt. Maschinisten Anfangslohn 20 Mt., steigend pro Jahr um 1 Mt. bis auf 24 Mt. Bierfahrer Anfangslohn 20 Mt., steigend pro Jahr um 1 Mt. bis auf 23 Mt. Hilfsarbeiter erhalten 20 Mt.

Ueberstunden werden mit 50 Pf. bezahlt.

Die Löhne verstehen sich alle inklusive Wohnungszuschuß. Die Arbeitszeit beträgt durchschnittlich 10 Stunden. Die Sonntag = Dujour ist ebenfalls eine allgemeine; hierbei ist zu erwähnen, daß dieselbe schon seit vorigem Jahre bestand, mit Ausnahme in den Brauereien Wächner und Treitschke. Das Entgegenkommen der Brauereien gegenüber der Bohnkommission verdient vollste Anerkennung. Besonders ist das zu konstatieren von der Direktion der Brauerei Wächner.

Ebenfalls wollen wir das Verhalten des Besitzers der Kleinsten Brauerei, Herrn J. Planer, nicht unerwähnt lassen. Der Herr schützte vor, nicht mit der Kommission verhandeln zu können. Warum wohl, gehört er auch dem Vogtländischen Brauereiverband? Er legte zwei von den vier Beschäftigten je 1 Mt. pro Woche zu, womit sich die Anderen einverstanden erklärten.

Die Vereinbarungen mit den anderen Brauereien sind schriftlich niedergelegt und beiderseits — von den Vertretern des Zentralverbandes deutscher Brauereiarbeiter und den Betriebsleitungen — unterzeichnet. Es zeichneten für Brauerei Wächner: Direktor Starostke, für die Altien-Brauerei: Direktor Nygaard, für die Steigerbrauerei: Direktor Niemeser, für die Spatenbrauerei: L. B. A. Leichmann, für die Brauerei Brandis u. Mangold: Frau Brandis.

Die Brauereiarbeiter in Erfurt wollen niemals vergessen, daß nur auf Grund unserer Organisation diese Vereinbarungen ermöglicht wurden, und daß Befetzungen auch nur durch die Organisation geschaffen werden können. Daraus ergibt sich für jeden Brauereiarbeiter in Erfurt die moralische und sittliche Pflicht, sich der Organisation, dem Zentralverband deutscher Brauereiarbeiter, anzuschließen. Ihr, die Ihr dem Verbande noch fern steht, ärgert nicht, eure Pflicht zu erfüllen.

Korrespondenzen.

Wochum. Die Versammlung vom 6. September beschäftigte sich beim Kartellbericht mit dem Schreiben der Viktoria-Brauerei an das Kartell, in dem die Wichtigkeit unserer Hauptungen in Abrede gestellt wurde, welche wir aber vollständig ausreicht erhalten. Den Kartelldelegierten wurde der Auftrag vom Kartell gegeben, in ihren Gewerkschaften darauf hinzuwirken, daß das Dortmund-Kronenbier gemeine wird. — Die Abrechnung vom 2. Quartal ergab eine Einnahme von 191,60 Mt., an die Hauptkasse wurden 102,50 Mt. abgeandt. Die Nebenkasse hatte einen Bestand von 79,18 Mt. Dem Kassierer wurde Deklaration erteilt. Das 10jährige Stiftungsfest

soll am 30. Oktober bei Wohlle stattfinden. In nächster Versammlung soll Kuschtka, Damm, einen Vortrag halten über den Werth der Organisation und das Bestreben nach Tarifvereinbarungen. Sodann wurde noch über die hiesigen Verhältnisse gesprochen, wobei auch die letzte Versammlung der Bundesmitgliederversammlung erwähnt wurde. Dieselben sind jetzt bereit, mit uns Hand in Hand zu gehen, um hier einmal Remedur zu schaffen. Drei Kollegen liegen sich aufnehmen.

Hamm. Der Besuch der Versammlung vom 6. September war geradezu ein Knägliger. Offenbar werden die Versammlungen, die in den kommenden Monaten wieder Sonntags stattfinden, besser besucht werden. Es hat sich herausgestellt, daß der Sonnabend Abend zu Versammlungen gerade nicht geeignet ist. Die Versammlung ehrte das Andenken an den verstorbenen Kollegen Scharf durch Erheben von den Sitzen. Unter „Verschiedenes“ wurde die Unterstützungsfage bezüglich des Kollegen Dr. in Dortmund, nachdem schon in einer Vorstandsitzung die Sache besprochen war, noch einmal behandelt. Alle Kollegen waren dafür zu haben, den Kollegen Dr. zu unterstützen. Zu gleicher Zeit vertraten sie aber auch den Standpunkt, daß, wo es sich nur um eine einzelne Person handelt, dieselbe wohl, und zwar in entsprechender Weise, von der Hauptkasse unterstützt werden kann.

Köln. In der Brauerei Stauff (Arnoldsbühne) fungiert ein Braumeister Namens D.H.I., früherer Flaschenbierlutscher, der der Brauerei verpflichtet zu sein scheint, der seine arbeitsreichen Tage auch besonders dazu benützt, die Verbandsmitglieder zu schikanieren, bis sie von selbst gehen. Daß dieses seine Absicht ist, zeigte sich letztes, als zwei Mann aufhörten und er sofort einen guten Bekannten von dem auch sehr bekannten Braumeister Kirchner der Brauerei Durst zugeschickt erhielt. Leider hatte Herr Stauff schon zwei eingestellt und so konnte der gute Bekannte, der auch schon die Rolle als Streikbrecher gespielt hat, nicht gleich untergebracht werden. D.H.I. hieß ihn aber zu warten und keine Stelle anzunehmen, da in den nächsten Tagen doch wieder etwas frei würde. Sein Bestreben hatte Erfolg, es wurde tatsächlich „etwas frei“. Herr Stauff sollte mehr sein Augenmerk auf das Treiben seines Braumeisters richten, damit es nicht einmal Kolossalion gibt. Auch sonst fehlt es an Vielem, besonders im Schälenderwesen und auch in Bezug auf die sanitären Einrichtungen.

Wolnzach. Eine sehr „angenehme“ Arbeitsstelle für Brauer muß die Brauerei Bipp zum Ullersbräu sein. Es wurde von Seiten der dort beschäftigten Brauer schon oft über die schlechte Behandlung von Seiten des Besitzers Otto Bipp Klage geführt. Der Vergenuß schafft ihm jedenfalls schlechte Laune für die längste Zeit des Tages, und die Arbeiter haben dann unter seinen Launen gehörig zu leiden. Der Lohn beträgt bei einer Arbeitszeit von 4 bis 4 Uhr bis Abends 6 und 8 Uhr wöchentlich 6 Mt. und Kost. Der Lohn wäre also nicht banach, daß sich die Arbeiter auch noch Grobheiten lassen müssen. Trotzdem ist es vor einiger Zeit vorgekommen, daß, nachdem die Brauer bis 8 Uhr Abends arbeiteten und sich dann ihr Bier holen wollten, von dem Besitzer angefahren wurden und nachdem sich Einer darüber aufhielt, von dem sauberen Musterarbeitgeber noch geprügelt wurde. Allerdings hielt er es dann für gerathen, sofort die Flucht zu ergreifen und ihn dann nachher mit 10 Mt. zu entschädigen. Derselbe Herr scheut sich auch gar nicht, sich sogar an den Kellerinnen thätlich zu vergreifen. Jeder also, der dieses Arbeiter-El Dorado aufsucht, weiß, was er dort zu gewärtigen hat.

Wül (Schweiz). In der Altien-Brauerei fand der neue Braumeister, Neffe des Direktors, Junk nach Amtsantritt das Bedürfnis, einen „neuen Boden“ zu legen. Zuerst war es der Bierfieder, der wegen Vergehen entlassen wurde, die sich sein Vorgänger, nämlich der Braumeister selbst, viel öfter zu schulden kommen ließ: „Sopfenkessel überlaufen lassen“ etc. Dann kamen zwei andere Brauer an die Reihe, die 5 resp. 7 Jahre dort beschäftigt waren, für deren Kündigung man keine Gründe anführen konnte. Scheinbar war der Grund der, daß die Arbeiter-Union beschloß, das Bier zu dem Wadbst, das bisher von der Altien-Brauerei bezogen wurde, abwechselungsweise von der Brauerei Wanner zu nehmen, die sich den Arbeitern gegenüber in jeder Weise entgegenkommend zeigte. Diese zwei Brauer waren Delegierte unserer Verbandssektion bei der Union, hatten jedoch bei diesem Beschluß betreffend die Bierlieferung, der von den Delegierten sämtlicher Gewerkschaften einstimmig gefaßt wurde, garnicht mitgestimmt. Mit dieser Angelegenheit beschäftigte sich, da alle Versuche auf gütlichem Wege, die Kündigung rückgängig zu machen, erfolglos waren, eine Volksversammlung am 6. August, welche das Vorgehen der Direktion als verfehlt anerkannte und besonders die Handlungsweise der drei Denunzianten: Bernhard Fuß, Albert Sigg und Albert Dreigler, auf deren Treiben die Kündigung erfolgt war, aufs Schärfste verurtheilte. Bezeichnenderweise waren diese Kronzeugen des Direktors in der Versammlung mit Messern, Revolvern und elektrischen Kabeln bewaffnet, um auf diese Weise und mit Hilfe von einem Stab von Bureauangestellten und sonstigen Interessenten das Recht und die Ehre des Geschäftes zu vertheidigen. Diese gewiß „beweissträchtige“ Vertheidigung des Geschäftes setzte die Direktion in ähnlichem Stile in der Tagespresse fort, den Grund der Kündigung anzugeben hat sie aber immer vergessen. Doch einen Grund hatte sie, und zwar einen erfundenen: der — Unions-Präsident soll die Entlassung der zwei Kollegen verlangt haben. Zu solch einer Behauptung gehört allerdings schon eine dreifache Stirn. Wie schon mitgeteilt, beschäftigte sich am 13. August die Arbeiter-Union in St. Gallen mit dieser Angelegenheit, die sich mit den Gemahregelten solidarisch erklärte und dieselben nach besten Kräften zu unterstützen beschloß, weil noch weitere Versuche einer gütlichen Einigung von Herrn Direktor Junk Schroff zurückgewiesen wurden. Die Denunzianten haben der Direktion einen schlechten Dienst erwiesen, die wiederum ohne Grund die Sache auf die Spitze getrieben hat.

Zürich. Schon seit längerer Zeit hatte sich der Schweiz-Brauereiarbeiter-Verband mit der Altienbrauerei, unserem Schmerzenskind am hiesigen Plage, zu befassen. Nachdem wir alle anderen Mittel erschöpft glauben, sehen wir uns veranlaßt, vor die Öffentlichkeit zu treten. Versprechen und Halten scheint bei der Geschäftsleitung zweierlei zu sein. Die Kommission mit schönen Versprechungen abspießen und nachher mit Hochdruck gegen die Organisation der Arbeiter zu wirken, ist Geschäftspraxis. Nach der letzten Unterhandlung glaubten wir, für längere Zeit Frieden geschlossen zu haben; die von der Geschäftsleitung genommene „Rache“ zwingt uns den Kampf aber wieder auf. Brauführer Berninger und Gährführer Heinitz, unter der Oberleitung des technischen Leiters Herrn Brothoff, unter der Leitung des Geschäftsführers Herrn Brothoff, leisten geradezu Grobheiten. Ein Zuchtbausaufsicher dürfte sie beneiden. Die Anforderungen an die physischen Kräfte der Arbeiter sind die denkbar größten, und ist es den Arbeitern manchmal geradezu unmöglich, gewissenhaft und reinlich zu arbeiten. Auch glauben wir nicht, daß Herr Brothoff in den Augen seiner Untergebenen an Achtung gemindert, wenn er, wie ein Dieb in der Nacht, in den Kellern herumspioniert. Dem Braumeister Berninger scheint das rohe und brutale Benehmen den Arbeitern gegenüber eine angeborene Schwäche zu sein; man muß sich unwillkürlich fragen, ob dieser Mann unter Menschen sich oder unter dem Vieh aufgewachsen sei. Der „Beste“ in diesem netten Kleeblatt ist jedoch der Gährführer Heinitz, der als Kuffehrer schaltet und waltet. In seiner dumm-blöden Speichellederparroganz schämt er sich nicht, seine Kollegen in der schäblichsten Art und Weise zu schikanieren, abgesehen von den Zurücksetzungen, die wahrscheinlich im Unverständnis mit Herrn Brothoff gemacht wurden. Es ist sogar schon vorge-

kommen, daß Heinitz seine Mitarbeiter mit „Saussub“, „Esel“, „Kindvieh“ etc. titulirte. Welche herzliche Beziehungen zwischen ihm und Herrn Brothoff bestehen, zeigt sich leider unserer Kenntnis. Nach Heinitz eigener Aussage wird derselbe nach seinem Kopfe die ganze alte Blase (damit sind die alten, langjährigen Arbeiter gemeint) aus dem Geschäft entfernen, vorher gäbe es keine Ruhe. Er hat es auch schon beinahe so weit gebracht. Wir aber sind sicher, daß Ruhe und Frieden so lange nicht einziehen werden, so lange Heinitz, den wir als Unfriedensstifter ansehen, sein Unwesen in diesem Geschäft treibt. Wir hoffen, daß diese Zeilen endlich Besserung schaffen, andernfalls wir uns genöthigt sehen, gravirende Details an das Licht zu bringen, die nicht angehen wären, das Geschäftskennntnisse zu fördern.

Bewegungen im Berne.

† **Breslau.** Wir haben in voriger Nummer gemeldet, daß mit der Brauerei Kaupach eine Einigung erzielt wurde. Die Organisation ist anerkannt; von der Wiederentstellung des zu Unrecht entlassenen Verbandsmitgliedes wurde abgesehen, da er auch schon anderwärts Arbeit hatte, von der Entlassung des Bundesmitgliedes und Bierfieders Reinberger wegen seiner verwerflichen Handlungsweise gegen die Verbandsmitglieder wurde auch Abstand genommen, jedoch hat Reinberger im Wiederholungsfall die Entlassung zu gewärtigen. Das über die Einigungsverhandlungen am 8. September aufgenommene Protokoll lassen wir folgen:

Die heute Vormittag in S. Kaupach Brauerei anwesenden Herrn Sekretär Neutrich und Bevollmächtigter Herr Helmrich sind heute über die Arbeitsverhältnisse in seiner Brauerei einig geworden in Gegenwart und unter Beistellung des Herrn S. Kaupach.

Nach den vorgetragenen Vorkommnissen in der Brauerei, die bis jetzt Herrn Kaupach nicht so eingehend bekannt waren, wird in erster Reihe dem Bierfieder Reinberger die Disziplinargewalt über die Mitarbeiter entzogen.

Alle gegen die Arbeitsordnung vorkommenden Verstöße werden nunmehr Herrn Kaupach sen. oder seinen Vertretern zur Kenntniß gebracht. In Sonderheit wird dem Reinberger aufgegeben, vollständig seinen Mitarbeitern gegenüber zu sein, und sie als gleichgestellt zu behandeln. Sollte pp. Reinberger gegen das genau vorgeschriebene Verhalten zuwiderhandeln, so mußte mit dessen Entlassung gerechnet werden.

Es ist ganz selbstverständlich, daß was dem pp. Reinberger angeht, sich auch auf die anderen Anstellungen bezieht; denselben eingeschärft wird und zu befolgen haben.

W. G. u.
Kaupach, senior.
S. Helmrich, E. Neutrich.

† **Chemnitz.** In der Germania-Brauerei in Gabeln ist vor einigen Tagen abermals ein organisierter Brauereiarbeiter durch Herrn Braumeister Apelt entlassen worden. Es ist dies die dritte Entlassung, die während der gegenwärtigen Tarifbewegung der Brauereiarbeiter in dieser Brauerei erfolgt ist. Das Gewerkschaftskartell von Chemnitz hat sich deshalb veranlaßt gesehen, sich mit den Vorkommnissen in der Germania-Brauerei in einer am 10. September stattgefundenen Volksversammlung zu beschäftigen. Von dem Besitzer, Herrn Hering, sowie vom Braumeister Apelt waren Rechtfertigungsschreiben eingelaufen. Mit Braumeister Apelt beschäftigte sich der Referent, Stadtlein-Beipzig, in kritischer Weise. Dieser sei der Schuldige, der treibende Keil in der Angelegenheit, mit der sich die Versammlung zu beschäftigen habe. Herr Hering thue am besten, wenn er diesen Herrn baldigst verabschiede; mit seinen Arbeitern, sowie mit der Chemnitzer Arbeiterschaft als Konsumenten werde sich Herr Hering dann besser stehen. Organisirte könne der Herr Braumeister nicht helfen, die sehr er so schnell wie möglich hinausbringen. Redner berührte auch die Lohnverhältnisse, die in der genannten Brauerei nicht die besten seien; ferner bemerkte er, daß ungelehrte Arbeiter dort am liebsten beschäftigt würden, und auf der anderen Seite Lehrlinge ausgebildet würden. Die bekannten Entlassungen seien nicht anders zu betrachten, denn als Maßregelungen. Dem Hering sei auch damit gedroht worden, daß er in keiner anderen Chemnitzer Brauerei wieder Arbeit erhalte. Woher man das wohl in der Brauerei weiß? Weiter soll die Neuherung gefallen sein, daß am Eingange der Brauerei ein Anschlag angebracht werden soll des Inhalts, daß Organisirte keine Arbeit erhalten sollen. Gut, wenn die Herren keine Organisation haben wollen, so sollen sie auch der organisirten Arbeiterschaft mit ihrem Bier fernbleiben. In einer einstimmig angenommenen Resolution erklärte die Versammlung die Entlassungen als gegen die Organisation gerichtet, die Arbeitsverhältnisse in der Germania-Brauerei für verbesserungsbedürftig, die Behandlung durch Braumeister Apelt für ungerrecht, und wird vom Besitzer erwartet, daß er baldigst Änderungen vornehme. Einer am 12. September bei Herrn Hering vorgeschickenen Kommission erklärte derselbe, daß er bezüglich der in der Volksversammlung angenommenen Resolution die erforderlichen Anordnungen getroffen habe, so daß in Zukunft der Organisation der Brauereiarbeiter nichts in den Weg gesetzt werde und daß die Behandlung von Seiten des Braumeisters eine annehmbare werden solle. Auch die Lohn- und Arbeitsverhältnisse erklärte er zu regeln.

† **Eberstadt.** Der hiesige Bohnkampf ist durch Verhandlung beendet, der Boykott aufgehoben. Es erfolgte eine allgemeine Bohnerhöhung, die noch vorhandenen Ausständigen werden bis zum 1. Oktober in den früheren Betrieben wieder eingestellt. Näheres folgt.

† **Eberfeld.** Zwischen der Wädler Brauerei, Eberfeld-Barmen, Akt.-Ges., vertreten durch Herrn Wädler einerseits und dem Vertreter des Zentralverbandes deutscher Brauereiarbeiter, Kollegen Jos. Kobl, andererseits, wurde für die Flaschenkellerarbeiter, Abtheilung Wendahl, Barmen, ein Tarif auf drei Jahre festgesetzt. Derselbe bringt eine Verbesserung von wöchentlich 3 bis 4 Mt. Hauptpunkt wöchentliche Bohnzahlung, und zwar jeden Freitag während der Arbeitszeit. Näherer Bericht folgt.

† **Delitzsch i. Vogtl.** Die Brauerei Wegstein hat den vogtländischen Tarif in allen Theilen anerkannt.

† **Weimar.** Mit der Brauerei Weinhardt wurde ein Tarif auf drei Jahre abgeschlossen. Näheres folgt.

† **Zur Lohnbewegung im Vogtlande.** Herr Brauereibesitzer Schmidt in Eberfeld lehnt es auch ab, mit den Vertretern der organisirten Brauereiarbeiter zu unterhandeln und die tariflichen Forderungen anzuerkennen, und zwar auch mit der Begründung, daß dieses das Statut des vogtländischen Brauereiverbandes nicht zulasse. Er dürfe nur mit „seinen Leuten“ unterhandeln. Der Vorsitzende des vogtländischen Brauereiverbandes gab der Arbeiterkommission denselben Bescheid. Nunmehr wurden die Arbeiter des Schmidt'schen Betriebes beauftragt, zu versuchen, mit Herrn Schmidt einen Arbeits- und Lohnvertrag zu vereinbaren. Es fiel Herrn Schmidt gar nicht ein, mit „seinen Leuten“ zu unterhandeln. Beim Bohnempfang ließ er jeden einzeln ins Kontor rufen und legte ihnen einen Nevers zur Unterschrift vor, daß der Unterschriebene mit den jeweilig bestehenden Verhältnissen einverstanden sei, wernicht, könne er gehen. Nach weiteren Interventionen der Organisation erhöhte Herr Schmidt wohl die Böhne um Einiges, während die übrigen Verhältnisse noch die alten sind. Die Arbeitszeit ist eine 7 1/2 stündige wöchentlich, mit 4 Stunden Sonntag = Dujour. Die Freigabe des 2. resp. 3. Sonntags wird nicht einmal ein-

gehalten. Die Arbeitszeit der Bierfahrer ist eine noch längere, in der Regel von Morgens 3 bis Abends 9 Uhr, eine wöchentliche Arbeitszeit von ca. 114 Stunden. Daraus erklärt sich auch, daß in der letzten Zeit innerhalb etlicher Wochen zwei Bierfahrer auf der Tour verunglückt sind. Für diese Ausbeutung erhalten die Bierfahrer einen Wochenlohn von 14 Mark, pro Stunde 12 Pf. Die Forderungen sind: 10stündige Arbeitszeit, Lohn für Brauer, Küster und Seiger 22 bis 25 Mk., für Hilfsarbeiter 17 bis 18 Mk., für Bierfahrer 17 bis 19 Mk. Da nun Herr Schmidt durchaus nicht Vernunft annimmt, ist die Angelegenheit aus dem Stadium der friedlichen Bestrebungen in das des Kampfes getreten. Am 29. August fand eine Volksversammlung in Sachsmühl und am 5. September eine solche in Zeulenroda statt, in denen den Brauereiarbeitern moralische Unterstützung zugesagt wurde.

Ein gleiches Verfahren befolgt Herr Beyerlein, Brauermeister in Reichenbach. In einer Unterhandlung mit den Vertretern der organisierten Arbeiter hat er jede Vereinbarung rundweg abgelehnt. Seine Leute seien „aufleben“, er habe einzelnen von ihnen auf ihr Verlangen (und doch zufrieden) erst neuerdings zugelegt. Eine am 5. September in Reichenbach stattgefundene Volksversammlung erklärte durch Annahme folgender Resolution einstimmig: „In Erwägung, daß es eine unabweisbare Pflicht der Arbeiterschaft von Reichenbach und Umgegend ist, die organisierten Brauereiarbeiter in ihren Bestrebungen nach Regelung und Verbesserung ihrer Lohns- und Arbeitsbedingungen in jeder Hinsicht zu unterstützen, in Erwägung ferner, daß die Haltung des Verbandes der Sozial. Brauereien und insbesondere die Handlungsweise des Herrn Direktor Beyerlein (Brauerei A. Fischer), welcher alle Vermittlungsversuche der Vertreter der hiesigen Arbeiterschaft seit fast Jahresfrist brüskt zurückweist, eine geradezu unqualifizierbare und für die hiesige Arbeiterschaft beleidigende ist — das Bier der Brauerei A. Fischer so lange zurückzuweisen, bis Herr Beyerlein mit den Vertretern der organisierten Arbeiterschaft einen einseitigen Bohnentzich abzuschießen gedenkt.“ Am 7. September beschickte sich eine öffentliche Gastwirtschaftsversammlung mit der Angelegenheit, welche den Brauereiarbeitern in ihrem gerechten Kampfe ihre Sympathie aussprach. Gleichzeitig wurde eine Kommission aus den Reihen der Gastwirthe zur Vermittlung gewählt. Diese Kommission wurde von Herrn Beyerlein brüskt zurückgewiesen, und drohte er, von seinem Hausrechte Gebrauch zu machen. Das wird Herrn Beyerlein auch nicht nützen. Der Verwaltungsrath des Allgemeinen Konsumvereins, wo noch Fischer's Bier geführt wird, wird ebenfalls eine Veränderung darin treffen, und ferner beschickte sich eine weitere Volksversammlung am 11. September mit der Handlungsweise des Herrn Fischer, die den Brauereiarbeitern moralische Unterstützung zusicherte.

Rundschau.

rd. Was unter „erwerbsunfähig“ im Sinne des Krankenversicherungsgesetzes zu verstehen ist. Auf Anregung einer Ortskrankenkasse war ein Mitglied derselben von der zuständigen Landesversicherungsanstalt in einer Lungenerkrankung aufgenommen worden. Nach erfolgter Entlassung des Patienten verlangte die Versicherungsanstalt von der Ortskrankenkasse auf Grund des § 18 des Invalidenversicherungsgesetzes Ueberweisung des dem Kranken für die Dauer seiner Verpflegung statutenmäßig zustehenden Krankengeldes. Der Kassenvorstand verweigerte die Bezahlung, indem er geltend machte, der in der Heilstätte Verpflegung habe bis zu seiner darin erfolgten Aufnahme gearbeitet und hätte dies auch noch weiter thun können, wenn er nicht durch seinen Aufenthalt im Sanatorium daran gehindert worden wäre. Somit sei er nicht erwerbsunfähig im Sinne des Krankenversicherungsgesetzes, sondern nur an der Fortsetzung der Arbeit verhindert gewesen; ein Anspruch auf Krankengeld könne also nicht anerkannt werden. Der Vorstand der Versicherungsanstalt erhob daraufhin Klage gegen die Kasse und setzte sein Verlangen auf Erstattung des Krankengeldes auch durch. Gegen diese Entscheidung legte der Kassenvorstand Berufung beim Obergericht ein, vor dem er geltend machte, in den ärztlichen Urteilen sei immer nur von einem „Fortwirken“ des Krankheitsprozesses und von der „Beschränkung“ des Eintritts der Erwerbsunfähigkeit gesprochen worden; der Beweis der Erwerbsunfähigkeit selbst sei jedenfalls nicht erbracht; und demgemäß habe es sich bei der Unterbringung des Krankengeldes in der Heilstätte nur um eine Vorbeugungsmaßregel gehandelt; zu derartigen Zwecken könne aber die Krankenkasse keine Mittel aufwenden. — Das Obergericht hat die Berufung verworfen und die Kasse zur Zahlung verpflichtet. — So heißt es in den Gründen, daß das Ungenügen des Krankengeldes, das in fortwährender Entwidlung begriffen war, während seines Aufenthaltes in der Heilstätte sich erheblich gebessert hat und zum Stillstand gekommen ist. Ohne rechtzeitige Einleitung eines sachgemäßen Heilverfahrens wäre zweifellos eine erfolgreiche Bekämpfung

der Krankheit wenig aussichtsreich gewesen und das Krankenmitglied hätte seine Berufstätigkeit nur mit einer unmittelbaren Schädigung oder Gefährdung seiner Gesundheit fortsetzen können. Bei dieser Sachlage erscheint die Annahme gerechtfertigt, daß der Patient zur Zeit seiner Aufnahme in die Heilstätte nicht mehr erwerbsfähig im Sinne des Krankenversicherungsgesetzes war. An dieser Thatsache wird auch dadurch nichts geändert, daß er bis dahin im Stande war, seiner Beschäftigung nachzugehen, denn nur ein Sachverständiger kann darüber entscheiden, von welchem Zeitpunkte ab ein die Einstellung der Arbeit bedingendes Heilverfahren einzutreten hat.

Eingänge.

„In Freien Stunden“, Heft 32 bis 36, in denen die Fortsetzung der mit dem 1. Juli begonnenen spannenden Roman „Die Regulatoren in Arkansas“ von Fr. Gerstäcker und „Mamuntcho“ von B. Lott erhalten sind. Preis à Heft 10 Pf. Verlag der Buchhandlung Vorwärts, Berlin.

Die preussischen Landtagswahlen. Herausgegeben im Auftrage des sozialdemokratischen Parteivorstandes von Dr. E. Krons. In der Broschüre sind die gesetzlichen Bestimmungen des verzwölften preussischen Dreiklassenwahlgesetzes enthalten und mit ausführlichen Erklärungen versehen. Die Broschüre ist unter Berücksichtigung des neuen Wahlreglements bearbeitet und wird ein notwendiger und nützlicher Begleiter bei der Wahl sein. Der Einzelpreis ist 20 Pf., Porto 3 Pf. Verlag der Buchhandlung Vorwärts, Berlin.

Gruppenbild der sozialdemokratischen Reichstagsfraktion, auf Kunstdruck-Karton (Starrgröße 67 x 77 Zentimeter). Der Einzelpreis ist 60 Pf., Porto 30 Pf. In jeder Parteibuchhandlung zu haben und durch jeden Koporteur und Zeitungsanstrenger zu beziehen.

Der preussische Landtag, Handbuch für sozialdemokratische Landtagswähler. Preis gebunden 4 Mk., Porto 20 Pf. Verlag der Buchhandlung Vorwärts, Berlin. Aus dem reichhaltigen Inhalt führen wir folgende Kapitel an: Ein halbes Jahrhundert preussischer Reaktion. — Vom Agrarstaat zum Industriestaat. — Die preussischen Grundrechte. — Der preussische Landtag als Schrittmacher der Reaktion. — Arbeiterschutz und Arbeiterfrage. — Mittelstandspolitik. — Die Wohnungsfrage. — Die Lage der Unterbeamten und der Arbeiter in der Eisenbahnverwaltung. — Lage der Bergarbeiter. — Die Justiz im Dienste der herrschenden Klassen. — Die preussische Volksschule. — Liebesgaben für die Junker. — Landarbeiter. — Preussischer Fremdenhaß.

Volksabreißkalender für das Jahr 1904, betitelt: „Die Arbeit.“ Verlag von Richard Bippinski, Leipzig. Preis 40 Pf., Porto 10 Pf. — Im gleichen Verlage ist auch eine neue geschmackvolle Postkarte: „Mit uns das Volk, mit uns der Sieg“ erschienen. Einzelpreis 10 Pf.

Verbandsnachrichten.

Vom 7. bis 13. September gingen bei der Hauptkasse folgende Beträge ein:

Naumburg 42,65, Reimscheld 32,50, Moritzberg 9,60, Hannover 3,70, Wien 2,70, Althengstet 3,90, Kirchberg 1,20, Bielefeld 124,95, Arnstadt 9,08, Erlangen 29,—, Hannover 1,20, Groß-Bieberau 7,80, Neu-Bischow 7,88, Schandau 6,—, Hannover 4,—, Clausthal 9,60, Schlitztern 2,50, Friedrichsstadt 2,70, Ammendorf 7,40, Rangenlitz 4,80, Heilbronn 200,—, Coburg 105,80, Weimar 41,95, Hannover 5,—, Hannover 544,92 Mk.

An freiwilligen Beiträgen ging ein: Hannoversche Altien-Brauerei (Stranzüberquäh) 1,40 Mk.

Für Inzerate ging ein: Wpl 2,—, Mainz 2,—, Zürich 1,40, Berlin 3,80, Dresden 2,—, Kiel 2,—, Hamburg 2,70, Hannover 8,—, Hannover 2,40, Zürich 0,80 Mk.

Material ist abgegangen: Maderberg 600 Markten à 30 Pf., Heidmühle 40 Mitgliedsbücher, Barmen 800 Markten à 30 Pf., Berlin I 6000 Markten à 30 Pf., Weiz 500 Markten à 30 Pf., Eisenberg 800 Markten à 30 Pf., Bielefeld 800 Markten à 30 Pf.

Abrechnungen für das 2. Quartal haben eingelaufen: Berlin I, Herzdorf, Tübingen, Bielefeld, Zwidau I und Weissenfels.

Abrechnungen für das 2. Quartal fehlen noch aus folgenden Zahlstellen: Aalen, Ulm, Arnstadt, Bagreuth, Dresden II, Coburg, Eisenach, Frankfurt a. O., Halberstadt, Hamburg II, Kaiserlautern, Kitzingen, Leutkirch, Meß, Minden i. B., Mühlhausen i. Th., M.-Glabbach, Neustadt a. O., Weime, Wittingstadt, Straßburg i. E., Tullingen, Weizenburg a. S., Worms a. Rh. und Freiburg i. Br.

Vorstehenden Zahlstellen diene zur Nachricht, daß mit dem 30. September die Aufstellungslisten geschlossen werden und Bilanz gezogen wird. Die Zahlstellen, welche bis dahin keine Abrechnung eingelaufen haben, können nicht mehr mit in die

Listen eingeführt und deren Abrechnung nicht mit diesem Quartal verrechnet werden. Zahlstellen welche noch Restbeträge zum 2. Quartal einzuwenden haben, werden ersucht, diese gleichfalls bis zum 30. September senden zu wollen, andernfalls diese Beträge in die Bilanz aufgenommen und unter „Außenstände der Hauptkasse“ aufgeführt werden.

Der Hauptkassirer: G. Ragerl.

* Alle Mitglieder, die arbeitslos werden, ersuchen wir, sich sofort und in jedem Falle bei dem Vorsitzenden der Zahlstelle zu melden, auch dann, wenn sie noch nicht unterstützungsberechtigt sind. Die Zahlstellenverwaltungen haben die sich Meldenden in dem ihnen vom Hauptvorstand übergebenen „Verzeichnis“, Formular 1, einzutragen. Mitglieder, die ihre Beiträge an die Hauptkasse bezahlen, melden den Eintritt der Arbeitslosigkeit sofort dem Hauptvorstand.

* Buch Nr. 12439, lautend auf den Namen Jos. Kaspar, Brauer, geboren am 28. August 1870, eingetreten am 1. Juli 1900 in Weiz, ist abhanden gekommen. Beim Vorzeigen ist dasselbe an den Hauptvorstand einzuliefern.

* Alle den Verband und Rechtschutz betreffenden Angelegenheiten sind zu richten an den Vorsitzenden G. Bauer, Welsch an den Kassirer G. Ragerl, Hannover, Hauptstraße 9.

Vorsitzender des Verbandsausschusses ist Wilhelm Richter, Berlin, Kreuzbergstraße 9, Stfl. 1; Vorsitzender der Rechnungskommission G. Blausch, Hannover, Hauptstraße 10a, II.

* Gau VII. Den Zahlstellen Weimar, Erfurt, Gotha, Coburg, Saalfeld und Greiz, sowie den Mitgliedern in Eisenberg werden in nächster Zeit Fragebogen zugehen. In Anbetracht des wichtigen Materials, das wir durch dieselben erhalten wollen, ersuchen wir um genaue und pünktliche Ausfüllung und Zustellung der Bogen.

Der Gauvorstand.

* Gau X. (St. Frankfurt a. M.) Den Zahlstellen zur Kenntnis, daß die Konferenz am Sonntag, den 1. November, in Friedberg stattfindet.

* Freiburg i. B. Kostenlos vermittelte Stellen für Brauer und Küster der Städtische Arbeitsnachweis in Freiburg und der Wirth Karl Jiffinger.

* Hamburg I. Beiträge von Mitgliedern, wo ein Vertrauensmann existiert, nehme ich nicht mehr entgegen. Zugleich sei daran erinnert, daß Mitglieder, die über 2 Monate rückständig sind, keinerlei Unterstützung bei Krankheit oder Arbeitslosigkeit nach dem Statut erhalten, wonach streng verfahren wird.

G. Dengler, Kassirer.

Todtenliste.

Zahlstelle Eisenach. Am 12. September, verschied unser Kollege Erhard Glaser. Wir verlieren in demselben einen treuen Anhänger unserer Sache und werden ihm ein ehrendes Andenken bewahren.

Versammlungsanzeigen.

Berlin I. (Brauer.) Sonntag, 20. September, 2 1/2 Uhr, im Gewerkschaftshaus, Engelufer 15: Vortrag des Dr. Waltheim über: „Staatshilfe und Selbsthilfe“. Die Sammellisten für die Grimmitschauer Textilarbeiter sind in dieser Versammlung abzuliefern.

Coblenz-Übernach und Umgegend. Sonntag, den 20. September: Zusammenkunft bei Ww. Koch, Übernach, Koblenzerstraße.

Cottbus. Sonntag, 20. September, Vorm. 11 Uhr, bei Müller, Wehrstraße. Niemand fehlen!

Darmstadt. Sonntag, 20. September, 2 Uhr, im Frankfurter Lokal in Groß-Gerau.

Döbeln. Sonntag, 27. September, 3 Uhr, in Schulze's Restaurant in Leisnig.

Frankfurt a. M. Sonntag, 27. September, Vormittags präzis 10 1/2 Uhr, im Gewerkschaftshaus.

Halle. Sektion I. Sonnabend, 19. September, 8 1/2 Uhr, bei Paulmann.

Leipzig. Sonntag, 20. September, 3 1/2 Uhr, im Restaurant Martin, Seeburgstraße 84. Listen für die Grimmitschauer Ausgesperrten abrechnen.

Mainz. Sonntag, 20. September, 3 1/2 Uhr, vom Kollegen Sonntag aus Ausflug nach Kastel (Alte Post).

Bergügnungsanzeigen.

Eisfeld. Sonnabend, 19. September, von 8 Uhr an, im großen Saale des Gewerkschaftshaus: Herbstbergügnen unter Mitwirkung der Theatergesellschaft Strzelwitz-Berlin. Die Kollegen der umliegenden Zahlstellen sind freundlichst eingeladen.

Wo befindet sich der Brauer Albert Pöttner aus Hannenburg? Um Auskunft bittet Karl Stegner, Oberbrauer, Schwarzwaldb bei Sonnenberg i. Thür.

Achtung!
Kapitalisten, Banken, Baarenhäuser, Brauereien u. anderen großen Firmen bietet sich durch Kauf des in allererster Lage Dresdens an drei Straßen befindlichen Restaurations-Grundstückes Café Français eine äußerst günstige Gelegenheit, 50% und mehr in kurzer Zeit zu verdienen. Das Grundstück liegt an der Ringstraße, direkt vis-à-vis dem neuen Rathhause, und in der Nähe der meisten anderen Hauptgebäude. Preis Mk. 550 000. — Offerten unter D. 563 an G. L. Hauke & Co., Hamburg 11 erbeten.



John's
patentirter Nuffatz
(D. R.-P. 81 904; Waarenzeichen „Schmetterling“)
für
Darr- u. Dampfhorneisen
bewirkt eine wesentliche Erhöhung des Zuges, somit eine kräftigere Ventilation bei Darranlagen und einen höheren Nuffateffekt bei Feuerungen.
Für kleinere Ventilationsrohre oder Schornsteine besondere Ausführungen.
Ueber 168 000 Stück bereits verkauft.
Bestes und bei weitem verbreitetes Fabrikat.
Referenzen und Broschüren gratis.
Brauerei- und Mälzerei-Einrichtungsfirmer erhalten Rabatt.
Schornstein-Nuffatz- und Blechwaren-Fabrik
J. A. John, Akt.-Gesellsch.
Iberschöfen b. Erfurt 36

Carl Fiedler, Dresden F, Schäferstr. 53
C. R. Wittber
jetzt Copitz a. Elbe.
Konstanz.
Gasthaus „Germania“,
Inselgasse.
Verkehr der organisierten Brauer.
Betten zu 30 Pf.
Billige Preise. Aufmerksamkeit Bedienung.
Auskauf über Reiseunterstützung
Es empfiehlt sich höchst
D. Schober.
Unsern werthen Verbandskollegen Hugo Fritsch und seiner lieben Frau Fräulein Margarethe Schwarzkopf, zu der am 12. Septbr. stattgefundenen Verlobung die herzlichsten Glückwünsche.
Die Verbandskollegen der Altien-Brauerei Hannenburg v. d. Höhe.

Brauerwappen mit Gletscher in Bestlichkeiten, Stk. 60 Pf.
Breite Klapp-Mütze.
Steife Brauer-Mütze.
Kleine Klapp-Mütze.
Estrand-Mütze.
Carl Fiedler, Dresden F, Schäferstr. 53

Man verlange Stoff.
Aufklärende Schriften!
zur Anschaffung sehr empfohlen: Neuenhuid, Die Bibel, ihre Entstehung und Geschichte, 96 Seiten brosch. 40 Pf. Neuenhuid, Der Gottesbegriff, seine Geschichte u. Bedeutung, 80 S. brosch. 40 Pf. Rügenau, Jesuitenfrage, 84 S. 20 Pf. Slomke's Städtetuch, Reiseleiter durch Deutschland und angr. Länder mit Eisenbahn- und Wegkarte, geb. 1,20 Mk. Porto 20 Pf.
Zu beziehen durch alle Buchhandlungen u. von G. Slomke's Verlag, Bielefeld.
Fr. Stubenböck sen.
Schneidermeister,
München, Frankestr. 23, i neben der Handelsschule.
Besuche mich, mein ältestenommirtes Spezial-Maassgeschäft für Brauer
(durch vortheilhaften Engros-Einkauf bester, neuester Stoffe, keine Ladenmiete, alles selbst aufschneiden und persönliche Leitung meines Geschäftsfähigkeit) in empfehlende Erinnerung zu bringen. Gemäß Lohnzahlung nach Tarif (mit entsprechender Abweidung bei billigen Sachen) wird für stets neueste, hiege Fagon und beste Arbeit garantiert.

Unsern werthen Verbandskollegen Hugo Fritsch und seiner lieben Frau Fräulein Margarethe Schwarzkopf, zu der am 12. Septbr. stattgefundenen Verlobung die herzlichsten Glückwünsche.
Die organisierten Brauer der Schultzei-Brauerei, Abth. 4 H. Schönweide.

Mäherei in Guben mit neuer Dampfmaschine, großen trockenen Boden, ist sofort oder später billig zu verpachten. Käufers bei Reisker, Salzmarktstr. 34.

Von heute ab fertigen die Wendischen Brauereisäger, Hamoriken u. Instrumenten-Blasmaschinen.
Wiedbrauk's Hotel,
Hans Graf,
Hannover, Knochenhauerstr. 1

Kollegen Christian Köber und seiner lieben Frau Anna, geb. Behr, zur Vermählung nachträglich die herzlichsten Glückwünsche.
Die Verbandskollegen der Altien-Brauerei Hannenburg v. d. Höhe.

Unsern werthen Verbandskollegen Hugo Fritsch und seiner lieben Frau Fräulein Margarethe Schwarzkopf, zu der am 12. Septbr. stattgefundenen Verlobung die herzlichsten Glückwünsche.
Die organisierten Brauer der Schultzei-Brauerei, Abth. 4 H. Schönweide.

Unsern werthen Verbandskollegen Hugo Fritsch und seiner lieben Frau Fräulein Margarethe Schwarzkopf, zu der am 12. Septbr. stattgefundenen Verlobung die herzlichsten Glückwünsche.
Die organisierten Brauer der Schultzei-Brauerei, Abth. 4 H. Schönweide.

Unsern werthen Verbandskollegen Hugo Fritsch und seiner lieben Frau Fräulein Margarethe Schwarzkopf, zu der am 12. Septbr. stattgefundenen Verlobung die herzlichsten Glückwünsche.
Die organisierten Brauer der Schultzei-Brauerei, Abth. 4 H. Schönweide.